



## Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Jugendamt Datum: 11.05.2011	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	16.05.2011	Vorberatung	
Jugendhilfeausschuss	25.05.2011	Entscheidung	

### **Betreff:**

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Landau in der Pfalz beschließt, den „Jugendpflegeverein Jung-Pfalz e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen.

### **Begründung:**

(A) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgesprochen. Die Voraussetzungen, die für die Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe erfüllt sein müssen, werden in § 75 SGB III geregelt.

*Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII:*

*(1) Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer*

- a) auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,*
- b) gemeinnützige Ziele verfolgt,*
- c) auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und*
- d) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.*

*(2) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.*

Als anerkannter Träger freier Jugendhilfe verfügt der Antragsteller über folgende Rechte:

1. Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss
2. Inanspruchnahme von Fördermitteln der Stadt
3. Möglichkeit der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben
4. Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
5. Beteiligung an der Jugendhilfeplanung
6. Mitgliedschaft im Stadtjugendring der Stadt Landau in der Pfalz

(B) Der Jugendpflegeverein Jung-Pfalz e.V., vertreten durch den ersten Vorsitzenden Werner Reich, wohnhaft Neugasse 9 in 76829 Landau-Godramstein, hat einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt (Eingang beim Jugendamt Landau am 21.02.2011).

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG-RLP ist für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe das Jugendamt zuständig, in dem der beantragende Träger seinen Sitz hat und überwiegend tätig ist. Der

Jugendpflegeverein Jung-Pfalz e.V. hat seinen Sitz lt. Vereinsregister in Landau in der Pfalz und übt seine Tätigkeiten überwiegend in der „Jung-Pfalz-Hütte“ in Annweiler-Sarnstall aus. Differieren der Sitz und der Bereich der überwiegenden Tätigkeit, liegt die Zuständigkeit beim Jugendamt in dessen Bereich der Träger seinen Sitz hat.

Die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Landau in der Pfalz hat die eingereichten Unterlagen geprüft und folgendes festgestellt:

- Der Antrag ist vollständig und erhält alle notwendigen Unterlagen.
- Die Zielsetzungen des Jugendpflegevereins Jung-Pfalz e.V. werden wie folgt beschrieben: *„Der Verein will die Jugend zu körperlicher und geistiger Gesundheit erziehen. Er verfolgt als Jugendverein ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit (AO §§ 51-58). Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Jugend beiderlei Geschlechts vom 8. bis zum 18. Lebensjahr. Zur Erreichung dieses Zieles dienen Wanderungen, Ferienlager, sportliche Übungen, Jugendspiele, Pflege der Geselligkeit, Familien- und Elternabende. Der Verein unterhält zur Förderung dieser Jugendarbeit die „Jung-Pfalz-Hütte“ am Schinderkopf über Sarnstall. Von politischen, konfessionellen und militärischen Betätigungen hält sich der Verein fern.“*
- Der Verein listet für die Jahre 2009 bis 2011 ca. 25 Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche auf, die in der Jung-Pfalz Hütte in Annweiler stattfanden bzw. stattfinden werden. Überwiegend handelt es sich dabei um Wochenend- und Jugendfreizeiten mit naturpädagogischen Schwerpunkten.
- Der Verein lässt aufgrund seiner Satzung erkennen, dass er auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist.
- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele; eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes Landau liegt vor. Der Verein weist die Solidität seiner Verhältnisse nach. Ein Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Landau liegt vor.
- Der Verein verfügt beim Antragsdatum über 212 männliche und 114 weibliche Mitglieder. Sowohl der Vorsitzende, als auch die Jugendwartin üben den Beruf des Erziehers, einer Erzieherin aus. Der Verein kooperiert im Rahmen seiner Jugendarbeit mit verschiedensten Stellen und Institutionen.
- Der Verein bietet nach Ansicht des Jugendamtes die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
- Der Verein wurde am 27.04.1920 als „Jugendpflegeverein Jung-Pfalz e.V.“ gegründet. Tag der ersten Eintragung ins Vereinsregister: 15.06.1920. Die Satzung wurde zuletzt geändert am 19.02.1983.

(C) Damit erfüllt der „Jugendpflegeverein Jung-Pfalz e.V.“ die rechtlichen Voraussetzungen nach § 75 SGB VIII und ist als Träger der freien Jugendhilfe auf örtlicher Ebene anzuerkennen.

Schlusszeichnung:

